

Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner Sitzung am 06.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

(1. Änderungssatzung vom 11.04.2002 und 2. Änderungssatzung vom 08.05.2003 sind eingearbeitet worden.)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zu Wochen-, Spezial- und Trödelmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Für jede Verkaufseinrichtung ist pro angefangene Quadratmeter Standfläche folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|------------------|
| - Wochenmarkt | 0,80 Euro |
| - Sondermärkte | |
| • Weihnachtsmarkt | 1,50 Euro |
| • Weihnachtsmarkt - Stände mit Angeboten für den Verzehr | 2,00 Euro |
| • Kunst + Werk | 1,50 Euro |
| • Kunst + Werk Stände mit Angeboten für den Verzehr | 2,00 Euro |
| • Verkaufsstand mit Kreativangebot und oder Schauvorführung | - gebührenfrei - |

(2) Bei den Wochenmärkten wird für die Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses pro Tag und Stand sowie einem Anschlusswert von max. 1 kW eine Pauschalgebühr von 1,80 Euro erhoben. Für jedes weitere kW Anschlusswert sind 1,00 Euro zu entrichten.

(3) Bei den Sondermärkten werden für die Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses pro Tag und Stand folgende Gebühren erhoben:

1. Marktstände mit Beleuchtung	8,00 Euro
2. Marktstände mit Beleuchtung und zusätzlichen elektrischen Betriebsmitteln	12,00 Euro
3. Imbissstände / Stände mit Bewirtung	15,00 Euro
4. Fahrgeschäfte / Kinderbelustigung	18,00 Euro

(4) In den Gebühren für die Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses sind die Energiekosten pauschal enthalten.

(5) Die Betreibung von Verberennungsmotoren zur Stromerzeugung während der Märkte ist nur mit Zustimmung der Stadt Herrnhut gestattet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Herrnhut durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Herrnhut vom 10.10.1991 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer
Bürgermeister

(Siegel)